

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Anzeiger für Lichtenstein-Callnberg, Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, den Müllengrund, Rübischappel und Tirschbeim.

Ercheint täglich, außer Sonn- und Festtagen, nachmittags. — Bezugspreis: 4,75 M. monatlich frei ins Haus, durch die Post bei Abholung 14,25 M. vierteljährlich. Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sämtliche Buchhandlungen, Briefträger und unsere Zeitungs-träger entgegen. — Einzelnummer 20 Pf.



Anzeigenpreis: Die sechsgepaaltene Grundzeile wird mit 75 Pfg. für auswärtige Besteller mit 85 Pfg. berechnet. Im Reklame- und amtlichen Teile kostet die dreigealtene Zeile 1,75, für auswärtige 2,00 M. Schluss der Anzeigenannahme vorm. 9 Uhr. Fernsprecher Nr. 7. Drahtschlüssel: „Tageblatt“. Postfachkonto Leipzig 86 697.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Lichtenstein-Callnberg, sowie aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Verlag von Otto Koch & Wilhelm Pöfer in Lichtenstein-Callnberg. Inhaber Wilhelm Pöfer in Lichtenstein-C., zugleich verantwortlich für den gesamten Inhalt des Blattes

Nr. 45

Mittwoch, den 23. Februar 1921

71. Jahrgang.

Auslandsjuder betreffend.

Nach Einvernehmen mit der Amtshauptmannschaft braucht der Auslandsjude in Lichtenstein-C., Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Heinrichsort, Rösdorf, Rübischappel und Tirschbeim nicht erst mit der Festkarte angemeldet zu werden, sondern wird nach Eintreffen laut Kundenliste verteilt.

Bezugspreis: 4,75 M. monatlich frei ins Haus, durch die Post bei Abholung 14,25 M. vierteljährlich. Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sämtliche Buchhandlungen, Briefträger und unsere Zeitungs-träger entgegen. — Einzelnummer 20 Pf.

Anruf für eine neue Stadtuhr!

Wir haben in unserer Stadt 6 öffentliche Uhren und wissen doch nie genau, welche Zeit es ist! Die Bahnhofsuhr ist nur vom Bahnsteig aus zu sehen, eine öffentliche Bahnhof- und Postuhr, wie andere Städte sie haben, fehlt leider hier, die gut und richtig gehende Stephansuhr kommt nur für den unmittelbar Vorübergehenden in Betracht, eine wirklich: Stadtuhr, nach der sich jedermann zuverlässig richten kann, mit Schlagwerk und weithin sichtbarem Zifferblatt gibt es nicht!

Zwar haben wir eine Uhr mit weithin sichtbarem Zifferblatt und weithin hörbarem Schlagwerk: es ist die Uhr des Laurentius-Kirchturms! Aber ist auch Zifferblatt und Schlag befriedigend — die Hauptuhr befriedigt nicht — das Uhrwerk ist alt und schlecht! Zeigerwert und Stundenschlag liegen beständig miteinander in Streit! Wenn der Zeiger dreiviertel zeigt, schlägt's um, manchmal schlägt's auch gar nicht, es soll auch schon dreizehn geschlagen haben!

Eine solche Uhr taugt uns nicht! Sie ist schlechter als gar keine! Sie kostet dem eiligen Reisenden verärrnnte Jugend und Anlagesundheit, der Arbeiter und Angestellte verärrnt sich im Geschäft, das Kind in der Schule, der Bergmann am Fördergestell! Wie mancher, der leuchtenden Alms eben noch knapp den Jug erdreichte, hat innerlich die Turmuhr verurteilt! Es ist höchste Zeit, daß wir eine neue, zuverlässige Turmuhr bekommen!

Eine neue muß es sein! Die Turmuhr ist über 50 Jahre alt, die Räder sind abgenutzt, die Lager ausgelaufen, Ausbesserungen helfen nicht mehr, Aber eine neue Turmuhr kostet mit Einbau und gutem, auch nachts sichtbarem Zifferblatt, wohl 25 000 Mark. Man sagt wohl: Kirchenvorstand, zahle! Es ist dein Turm! Oder man sagt: Stadtrat, zahle, es ist öffentliche Angelegenheit! Aber die Kirche hat für neue Gloden und Heizung ihre Mittel aus der Tasche erschöpft, teure Wiederherstellungsarbeiten an der Orgel stehen vor noch bevor. Ueber die beängstigende Anschwellung des städtischen Haushalts braucht kein Wort verloren zu werden. Aber soll nun Handel und Wandel darunter leiden und auf eine richtig gehende Uhr verzichten? Zeit ist Geld! — Opfer wir also noch etwas Geld zu allem, was wir jetzt schon opfern müssen, damit wir baldigst richtige Zeit bekommen! Solches Geldopfer macht sich bezahlt! Späterens zu Bittgen ein neue Uhr auf dem Turm! Das ist jetzt die Lösung! Gaben werden angenommen:

1. Auf dem Rathaus — Stadtkasse, Girokasse, Kasse;
2. bei der Sparkasse — Rendant Schneider;
3. beim Pfarramt St. Laurentius und beim Lutherpfarramt;
4. bei der Ortskrankenkasse;
5. beim Konsum-Verein;
6. beim Wirtschaftverein.

Auch das kleinste Opfer wird angenommen! — Nach der Taxenordnung in wird nicht verschmäht! Lichtenstein-Callnberg, Februar 1921.

Der Stadtrat zu Lichtenstein-Callnberg. Der Kirchenvorstand zu St. Laurentius.

Bekanntmachung.

Es ist wahrzunehmen, daß die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen von den beteiligten Kreisen nicht genügend beachtet wird. Auf Grund dieser Verordnung haben die Demobilisierungsausschüsse für den Regierungsbezirk Chemnitz Bestimmungen erlassen, die am 1. Januar 1920 in Kraft getreten sind und in denen es unter anderem wie folgt heißt:

Jeder Arbeitgeber von Gewerbe, Industrie und Handel, mit Ausnahme des Bergbaues, ist verpflichtet, diejenigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) zu entlassen, die

- a) nicht auf Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind oder
 - b) bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb, als Bergarbeiter oder als Gefinde berufsmäßig tätig waren, oder
 - c) seit dem 1. August 1914 von einem anderen Orte zugezogen sind, oder
 - d) nicht ihren Wohnsitz am Orte der Arbeitsstätte haben und am 1. August 1914 an diesem Orte nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, oder
 - e) seit dem 1. August 1914 ihren Beruf gewechselt haben, sofern ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften ihres früheren Berufes besteht und für sie in ihrer gegenwärtigen Arbeitsstelle Ersatz beschafft werden kann. Von den Fällen unter c) und d) sind die Arbeitnehmer ausgenommen, die Schwerbeschädigte sind oder am 31. März 1919 an ihrem derzeitigen Wohnorte mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand geführt haben oder noch führen oder wenn sie am 1. August 1914 ihren Wohnsitz im Ausland oder in Teilen des Reichsgebietes hatten, die seitdem vom Deutschen Reich abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile ihnen infolge von Maßnahmen fremder Mächte verwehrt oder für sie aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist, ferner solche Arbeitnehmer, die in einem Ort des Reichsgebietes Glauben (alle im Bezirke der Amtshauptmannschaft Glauchau gelegenen Stadt- und Landgemeinden) ihren Wohnsitz haben.
- Vorläufige Zuwendungen gegen diese und etwa noch zu erlassende Anordnungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- Stadtrat Lichtenstein-Callnberg, den 22. Februar 1921. Arbeitsnachweis.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 und einer Kapitalertragsteuererklärung.

Jur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind verpflichtet:

1. Alle in Finanzamtsbezirk wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reich zu wohnen oder sich aufzuhalten, im Finanzamtsbezirk Grundbesitz haben oder ein Gewerbe oder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirks gelegenen Kassen mit Rücksicht auf frühere oder gegenwärtige dienstliche oder Berufstätigkeit erhalten,

soweit die vorstehend Genannten im Kalenderjahr 1920 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschaftsjahres (Betriebs-) Jahre ein steuerbares Einkommen von mehr als 10 000 Mark bezogen haben.

Steuerpflichtige, deren Einkommen in diesen Zeiträumen weniger als 10 000 Mark betragen hat, können eine Steuererklärung freiwillig abgeben.

Die Steuererklärung eines Ehemannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mitumfassen, sofern die Ehegatten nach § 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind und nicht dauernd von einander getrennt leben.

Die Steuererklärung eines nach § 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Haushaltungsvorstandes muß das Einkommen seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (eigene Abkömmlinge, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) mitumfassen, soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen der Kinder handelt.

Die Steuererklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt stehen und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagend sind, von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem Beginne des Rechnungsjahres (1. April 1920), aber vor Abgabe der

Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben, abzugeben.

Ist ein Einkommen auf Grund besonderer Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder auf Grund von Bilanzen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder Bilanzen der Steuererklärung beizufügen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommen selbst vorzunehmen, und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden ersucht, die Steuererklärung unter Vorlegung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 1. bis mit 31. März 1921 beim Finanzamt einzureichen. Die Vordrucke für die Steuerklärung können vom Finanzamt bezogen werden. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz nicht am Orte des Finanzamts haben, liegen Vordrucke auch bei der Gemeindebehörde bereit. Die Zusendung der Vordrucke durch das Finanzamt kann nur erfolgen, wenn dem Antrage ein mit Anschrift versehener Freiumschlag beigelegt ist.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuerklärung auf Grund dieser Aufforderung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugefandt worden ist.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 3. Januar 1921 über die Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung (abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 Seite 41) ist auf Grund öffentlicher Aufforderung zur Abgabe einer Steuerklärung verpflichtet: Wer in der Zeit vom 31. März bis mit 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art bezogen hat:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden,
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgebern, Abrechnungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen von Warenforderungen, gesetzliche Zinsen usw. (ausgenommen Sparkassen- und Bankzinsen),
3. vererbliche Rentenbezüge,
4. Diskontbeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschließlich der Schahwechsel,
5. alle ausländischen Kapitalerträge, auch aus Wertpapieren,

bezogen hat. Diese Verpflichtung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe anfallen; lediglich über Diskontbeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur abzugeben, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Die Steuerklärung eines Ehemannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mitumfassen, sofern beide Ehegatten nach § 4 Abs. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben.

Für minderjährige Kinder hat der Träger der elterlichen Gewalt auch dann eine selbständige Steuerklärung abzugeben, wenn ihm die Kognition am Vermögen der Kinder zusteht. Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, ist die Steuerklärung vom Pfleger oder Vormund abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten haben, soweit sie nach Abschn. 1 zur Einreichung einer Einkommensteuerklärung auf Grund öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet sind, die Kapitalertragsteuerklärung gleichzeitig mit der Einkommensteuerklärung, also in der Zeit vom 1. bis mit 31. März 1921, abzugeben. Diejenigen, die vom Finanzamt zur Einreichung einer Einkommensteuerklärung besonders aufgefordert worden sind, haben die Kapitalertragsteuerklärung innerhalb der für die Einreichung der Einkommensteuerklärung vom Finanzamt bestimmten Frist abzugeben.

Soweit eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuerklärung auf Grund öffentlicher oder besonderer Aufforderung nicht besteht, ist die Frist für die Abgabe der

50 Rg. in 300. Stall-Gen.
J. 6 J. 808-850
ausgem. 720-780
ältere 600-680
Schlacht 780-830
700-780
ältere 600-650
Schlacht 850
Schlacht 760-840
entwidelte 700-750
re Rabben 600-650
und gering 450-550
820-900
750-800
600-650
820-880
700-800
Werschafe) 400-500
1385-1425
1440-1480
1300-1350
1000-1200
1200-1300
1200-1400
langsam.
stein.
Mitternachtssonne.
sel.
5 Akte.
er.
Selbst greift das
Schritt abwärts ins
in der schönsten
besonders durch
2 Akte
und.
Etwas zum Lachen,
eier & Co.
Helm.
zur Aufführung
te frei!
träglich endgültig
abends 8 Uhr
führung.
ich nicht mit einer
sondern ich bringe
aus der Gegen-
des Freistaates
beaterbesucher ein
gern denkt. Die
Herz, Seele und
Februar infolge
men wurden. Es
ollendete Leistung
12. Februar un-
im Solbuen
Spezifisch 5 Mk.
Steuer).
Engelmann.
frei!
ndorf.
Monumentalfilm
na
ende Zirkusszenen
sweg.
chlager-Programm
J. Lugart